

# Die Beihilfekasse informiert

---

November 2020

---

Hinweisblatt Corona

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kundinnen und Kunden,

mit diesen Informationen möchten wir Sie über die verschiedenen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf beihilferechtliche Sachverhalte informieren.

Aufgrund der aufwändigen Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19 Pandemie wurden nachfolgende Abrechnungsempfehlungen beschlossen und mit Erlass vom 06.11.2020 durch das Ministerium für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben:

## Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

Im Rahmen ambulanter ärztlicher Behandlungen kann der Arzt beziehungsweise die Ärztin Aufwendungen für aufwändigere Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie mit einer Gebühr je Sitzung nach der Analognummer 245 GOÄ berechnen.

Für Aufwendungen bis zum 30.09.2020 kann die Analognummer 245 GOÄ mit dem 2,3fachen Gebührensatz und für Aufwendungen im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 mit dem einfachen Gebührensatz in Höhe von 6,41 Euro als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer gelten zunächst befristet bis zum 31.12.2020 und sind nur bei unmittelbarem, persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt anwendbar.

Wird die Analoggebühr nach Nummer 245 GOÄ berechnet, kann nicht zeitgleich ein erhöhter Hygieneaufwand durch ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden. Lediglich bei einem besonderen, patientenbezogenen Mehraufwand ist eine Steigerung denkbar. Hier wäre in der Rechnung zu begründen, warum der „normale“, coronabedingte Hygienemehraufwand nicht ausreichend ist.

Zahnarztpraxen können für jede Sitzung zur Abgeltung der aufwendigeren Hygienemaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Pauschale für Aufwendungen bis zum 30.09.2020 in Höhe von 14,23 Euro und vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 nur noch mit dem Einfachsatz in Höhe von 6,19 Euro nach der Analognummer 3010 GOZ in Rechnung stellen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Ziffer mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen.

## Krankenhausbehandlung

Krankenhäuser erhalten im Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020 pauschal je voll- oder teilstationärer Behandlung von Patientinnen und Patienten 50 Euro - beziehungsweise 100 Euro für Patientinnen und Patienten, bei denen im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen wurde - für Mehrkosten, die auf Grund des Virus im Rahmen der Behandlung entstehen.

Für den Zeitraum vom 01.04.-30.06.2020 erhielten die Krankenhäuser unabhängig von einem Nachweis des Coronavirus pauschal 50 Euro für Schutzausrüstungen.

Entsprechend sind ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung von der Abrechnungsempfehlung zur Nummer 245 GOÄ analog ausgenommen, sofern die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erfolgt.

## Rehabilitation

Zu den Hygiene-Mehraufwendungen von Rehabilitationseinrichtungen im Bereich der stationären Rehabilitation sowie der stationären Vorsorge kann ein Zuschlag von 8 Euro je Leistungstag und im Bereich der ambulanten Rehabilitation 6 Euro je Leistungstag berücksichtigt  
Stand 23.11.2020

werden. Aufnahmetag und Entlassungstag werden im Bereich der stationären Rehabilitation als ein Leistungstag gewertet. Sofern die oder der Beihilfeberechtigte von einer oder mehreren Personen begleitet wird, kann maximal der doppelte Zuschlag als beihilfefähig anerkannt werden (zum Beispiel bei Mutter-/Vater-Kind Kuren).

### **Heilbehandlung durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer**

Bei Behandlungen durch Heilbehandler beziehungsweise Heilbehandlerinnen (zum Beispiel Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Podologen) können für zusätzliche Aufwendungen für die Hygienemaßnahmen bis zu 1,50 Euro je Anwendung als beihilfefähig anerkannt werden. Dies gilt für Behandlungen bis derzeit 31.12.2020.

### **Arzneimittel - Apothekenzuschlag für Botendienst**

Apotheken können für im Wege des Botendienstes gelieferte Arzneimittel einen Zusatzbetrag von 5,00 Euro beziehungsweise 2,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer berechnen. Vor diesem Hintergrund können die nachstehenden Bruttobeträge berücksichtigt werden:

- 22.04.2020 - 30.06.2020 5,95 Euro
- 01.07.2020 - 30.09.2020 5,80 Euro
- 01.10.2020 - 31.12.2020 2,90 Euro

Der Betrag ist beihilfefähig, wenn es dem Beihilfeberechtigten aus Gründen der COVID-19-Pandemie nicht zumutbar ist, die Arzneimittel abzuholen.

### **Corona-Test**

Aufwendungen für Testungen zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus (Abstrichtest mittels Poly-merase-Kettenreaktion - PCR) sind beihilfefähig, wenn sie entsprechend den sonstigen Grundsätzen notwendig und angemessen sind. Ein Anspruch besteht grundsätzlich bei Testungen von Personen, die bereits einen Anspruch auf entsprechende Leistungen, insbesondere als Teil

- der ambulanten Krankenbehandlung (bei bereits bestehenden Krankheitssymptomen) oder
- einer Krankenhausbehandlung vor einer voll- oder teilstationären Aufnahme

haben. Unter den vorstehenden Rahmenbedingungen ist eine Diagnostik durch so genannte Schnelltests (Point-of-Care-Antigentests - PoC-Antigentests) derzeit auf Tests beschränkt, welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Für Coronatests während einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung wird für Aufnahmen ab dem 16.06.2020 ein Zusatzentgelt von 52,50 Euro (für den Zeitraum 14.05.-15.06.2020 63 Euro) als beihilfefähig anerkannt. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Berechnung als wahlärztliche Leistung nach der Gebührenordnung für Ärzte nicht berücksichtigt werden.

Aufwendungen für Tests von asymptomatischen Personen sind mit Ausnahme der vorgenannten Tests im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung leider nicht beihilfefähig.

Für Rückfragen stehen Ihnen [die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfekasse](#) gerne zur Verfügung.